



STIFTUNG
STUDIENSEMINAR
NEUBURG seit 1638

lernen.helfen.fördern

KINDERHORT

Kinder-Schutzkonzept: Kinderhort als sicherer Ort

Kinderhort

der Stiftung Studiensseminar Neuburg a. d. Donau

Wolfgang-Wilhelm-Platz B 90

86633 Neuburg a. d. Donau

Telefon: 0 84 31 / 500 – 113

Telefax: 0 84 31 / 500 – 195

kinderhort@studienseminar-neuburg.de

Inhalt

Präambel.....	3
1. Grundsätze für dieses Schutzkonzeptes	4
1.1 Verantwortung von Träger und Leitung	4
1.2 Haltung und Kultur der Achtsamkeit im Team.....	4
1.3 Umgang mit Macht und Gewalt	5
1.4 Gesetzliche Grundlagen	5
2. Leitgedanken	6
3. Risikoanalyse	7
3.1 Prävention als Erziehungshaltung	7
3.2 Sexualpädagogisches Konzept	7
3.3 Partizipation	9
3.4 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken.....	10
3.5 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten.....	11
3.6 Beschwerdemanagement.....	11
3.7 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	12
3.8 Klare Regeln und transparente Strukturen	14
3.9 Aus- und Fortbildung	15
3.10 Zusammenarbeit im Team.....	15
3.11 Qualitätssicherung.....	16
3.12 Sprache und Wortwahl	16
3.13 Raumkonzept	16
4. Selbstverpflichtung	17
5. Verhaltenskodex.....	17
6. Intervention und Verfahrensabläufe	17
6.1 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII.....	17
6.2 Notfallplan	18
6.3 Meldepflicht nach § 47 SGB VIII.....	19
6.4 Information der Missbrauchsbeauftragten der Diözese.....	20
6.5 Reflexion der Verfahrensabläufe	20
7. Beratungsstellen.....	20
8. Veröffentlichung.....	20
Anlage 1: Beschwerdemanagement.....	22
Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung.....	23

Präambel

Die katholischen Kindertageseinrichtungen der Diözese Augsburg haben zu gewährleisten, dass sie ein sicherer Raum sind, in dem sich Kinder wohl fühlen und bestmöglich entwickeln können. Das Studienseminar Neuburg, Stiftung des bürgerlichen Rechts, Träger seiner Einrichtung Kinderhort, ist Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V., und orientiert sich – auch aufgrund seiner Historie und entlang des satzungsgemäßen Stiftungsauftrages – an konzeptionellen (Muster-)Inhalten des Caritasverbandes; so auch bei der Erstellung dieses Schutzkonzeptes.

Als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nehmen wir die Verpflichtung an, einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll, durch Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung Schaden zu erleiden (Art. 9b Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)). Die Erteilung einer Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtung ist nach § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII verbunden mit der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat für alle Einrichtungen in ihrem Geltungsbereich, die für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen, eine „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ erlassen, die für die Diözese Augsburg von Bischof Bertram Meier in Kraft gesetzt wurde. Diese gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben finden grundsätzlich Beachtung und sind Basis für das nachfolgende institutionelle Schutzkonzept des Kinderhortes.

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen, so auch in Kinderhorten. Der Kinderhort soll für Kinder ein Ort sein, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen menschlichen, gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Kindertageseinrichtungen, wie ein Kinderhort, leisten dabei einen zentralen Beitrag.

Dieses Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und dem tatsächlichen Eintreten von Kindeswohlgefährdungen. Ziel ist es, die Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung zu verbessern.

Die Kinder verbringen viele Stunden in unserer Einrichtung und uns, dem Träger und den pädagogischen Fachkräften, ist es ein großes Anliegen und Zielsetzung, sie bei der Entwicklung zu fröhlichen, sozialfähigen, kompetenten und eigenständigen Persönlichkeiten umfassend zu unterstützen. Dazu ist es wichtig, dass sich die

Kinder wohl fühlen, Vertrauen zu den Menschen in ihrer Umgebung haben und jederzeit die Möglichkeit haben, ihre Wünsche und Bedürfnisse zu äußern, ohne dadurch Nachteile oder jegliche Art der Bestrafung befürchten zu müssen.

Das vorliegende Schutzkonzept ist Maßgabe dafür, dass unser Kinderhort ein sicherer und geschützter Ort für Kinder ist, in welchem Übergriffe und Grenzverletzungen durch Schutzbefohlene oder andere Kinder keine Basis finden. Mit einem transparenten Umgang zu der Thematik und Partizipation erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten: Kinder, Personal und Eltern und sonstige Beteiligte. Wie sicher das Team arbeiten kann, hängt wesentlich auch von der Kultur und dem Teamklima innerhalb einer Institution ab und wird grundlegend von der Leitung der Einrichtung beeinflusst.

1. Grundsätze für dieses Schutzkonzeptes

Das vorliegende Schutzkonzept besteht aus verschiedenen Handlungsfeldern bzw. Perspektiven. Wichtig ist, dass dieses Konzept allen beteiligten Personen im Lebens- und Bildungsraum Kinderhort bekannt und zugänglich ist, damit es gemeinsam "gelebt" und umgesetzt werden kann.

1.1 Verantwortung von Träger und Leitung

Die Verantwortung für die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes liegt bei Träger und Leitung. Sie müssen die Initiative ergreifen, Aktivitäten koordinieren und die Umsetzung gewährleisten:

- Sensibilisierung für das Thema
- Ressourcen zur Verfügung stellen: Strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen schaffen
- Kontinuität im Bereich der Prävention gewährleisten
- Dienstvereinbarungen treffen: Klare Handlungsanweisung für alle Mitarbeiter*innen
- Das Schutzkonzept wird im Rahmen von Bewerbungsgesprächen vorgestellt. Neben der fachlichen Eignung wird auch die persönliche Eignung geprüft.
- Vor Einstellung und im Abstand von höchstens fünf Jahren wird von allen Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtung ein erweitertes Führungszeugnis angefordert.
- Verankerung des Kinderschutzes und der Prävention in der Konzeption der Einrichtung sowie dessen praktische Umsetzung in der täglichen Arbeit
- Jährliche Überprüfung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

1.2 Haltung und Kultur der Achtsamkeit im Team

Die Umsetzung eines institutionellen Schutzkonzeptes wird getragen durch die innere Haltung aller pädagogischer Mitarbeiter*innen, die geprägt ist von einer Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit.

- Vorbildfunktion aller Mitarbeiter*innen
- Persönliche Auseinandersetzung
- Fehlerfreundliche Kultur

- Klare, offene Kommunikationskultur und Transparenz von Entscheidungen
- Beschwerdemanagement auf allen Ebenen
- Demokratische Prinzipien

1.3 Umgang mit Macht und Gewalt

Ein großes bestehendes Machtungleichgewicht erleichtert die Ausübung von Gewalt. Daher braucht es als Grundlage für einen wirksamen Schutz der Kinder ein gemeinsames Verständnis zu Macht und Gewalt im Team der Kindertageseinrichtung. Dazu gehört neben körperlicher Gewalt und seelischer/psychischer Gewalt insbesondere auch die Vernachlässigung von Kindern.

Es gilt eine klare Abgrenzung von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen zu nicht akzeptablen übergriffigem Verhalten, bis hin zu strafbaren Handlungen zu finden. Das Team setzt sich damit auseinander und reflektiert, an welchen Stellen die pädagogischen Mitarbeiter*innen im Alltag und in der Sprache Macht über die Kinder haben. Besondere Aufmerksamkeit haben dabei Sanktionierungen und Disziplinierungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Angemessenheit.

1.4 Gesetzliche Grundlagen

Als Grundlage des Kinderschutzkonzeptes werden folgende rechtliche Rahmenbedingungen herangezogen bzw. verwandt:

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Daneben ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) von 2012 zu beachten.

Weitere wichtige gesetzliche Grundlagen sind dem SGB VIII zu entnehmen:

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- § 47 Meldepflicht
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Abschließend wird ein Verweis auf die UN-Kinderrechtskonvention vorgenommen.

2. Leitgedanken

Unsere Einrichtung ist für den Schutz der uns anvertrauten Kinder verantwortlich und soll ein sicherer Ort für sie sein, in welchem sie ihre Persönlichkeit entwickeln können und sich wohlfühlen. Wir stärken und ermutigen die Kinder darin, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln, damit sie ein wertvolles Mitglied unserer Gesellschaft werden.

Wir verhalten uns den Schutzbefohlenen gegenüber einfühlsam und achtsam. Im Umgang mit ihnen wahren wir die persönlichen Grenzen und ihre Intimsphären. Wir bestärken sie darin, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und sich und anderen Grenzen zu setzen. Das Recht des Kindes „nein“ zu sagen, respektieren und unterstützen wir. Somit bestärken wir es respektvoll mit seinen eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen.

Das gesamte Team ist sich bewusst, dass zwischen Kindern und Erwachsenen ein Machtverhältnis besteht. Wir erläutern und erarbeiten Regeln und Grenzen. Unangemessene und nicht nachvollziehbare Konsequenzen werden vom Personal unterlassen. In unserer Bildungs- und Erziehungseinrichtung arbeiten wir mit allen Beteiligten eng und verantwortungsbewusst zusammen. Wir reflektieren regelmäßig unser eigenes Verhalten. Unser Ziel ist es, unser pädagogisches Handeln stetig weiterzuentwickeln und die Qualität zu verbessern.

lernen.helfen.fördern - Dem Stiftungsgründer Pfalzgraf Herzog Wolfgang Wilhelm folgend: Was gibt es Sinnvolleres als in die Bildung und Erziehung von Kindern und Schülern zu investieren? Der Kerngedanke des Stifters hatte über die Jahrhunderte hinweg Bestand und mündet gegenwärtig in dem aktuellen Leitbild der Stiftung. Der Anspruch liegt somit im Tun, oder anders formuliert im Wirken der Stiftung für Kinder und junge Menschen. Dies schließt auch die Arbeit in unserem Kinderhort mit ein.

lernen: Durch das aktive Tun im Spiel lernen Kinder die Welt, in der sie leben, immer besser kennen und erweitern ihr ganz persönliches Weltwissen Stück für Stück. Das umfasst z. B. das Wissen über Gegenstände oder Materialien und ihre Funktionsweise oder das Erlernen neuer Begriffe.

helfen: Die erste Aufgabe der Mitarbeiter*innen liegt darin, das Leben des Kindes anzuregen und es sich dann frei entwickeln und entfalten zu lassen.

Ist die Lernumgebung individuell an die Kinder und deren aktuelle Interessen und Herausforderungen (immer wieder neu) angepasst, können sie sich frei entfalten und zu selbsttätigen sowie selbstwirksamen Menschen heranwachsen. Grundsätzlich nehmen diese Kinder Herausforderungen eher als Lern- und Wachstumschancen wahr. Und ein Kind, das Hilfe zur Selbsthilfe erfährt, ist letztlich auch in der Lage, eigene Lösungswege zu entwickeln, für sich und für andere.

fördern: Beim Fördern des Kindes geht es nicht vordergründig um das Erreichen von Lernzielen, sondern darum, dem Kind durch verschiedene Impulse und Angebote die Möglichkeit zu geben, seine eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten kennenzulernen, zu trainieren und daraus ein gutes Selbstwertgefühl zu entwickeln.

3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse stellt eine innerinstitutionelle Bestandsaufnahme dar. Mit ihr wird überprüft, ob es in der Organisationsstruktur oder den Arbeitsabläufen Risiken bzw. Schwachstellen gibt, die die Ausübung von (sexualisierter) Gewalt ermöglichen oder begünstigen bzw. deren Aufdeckung erschweren können. Außerdem wird mit der Risikoanalyse herausgearbeitet, welche schützenden Faktoren bereits vorhanden sind. Die Risikoanalyse umfasst folgende Bereiche:

3.1 Prävention als Erziehungshaltung

Prävention betrifft alle Bereiche der Gesellschaft, in denen Kinder ein Verhältnis besonderen Vertrauens zu Erwachsenen unterhalten und zugleich von ihnen abhängig sind. Das fordert eine Pädagogik, die der Stärkung der Persönlichkeit eines jeden einzelnen Kindes verpflichtet ist. Eine präventive Erziehungshaltung zeigt sich durch einen Kontakt auf Augenhöhe zwischen Kindern und Mitarbeiter*innen, der von Wertschätzung und Respekt geprägt ist. Regelmäßige Reflexionen des eigenen Verhaltens im Team sind dafür sehr wichtig. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen achten auf den Schutz der Intimsphäre der Kinder und beziehen die Kinder bei allen sie betreffenden Entscheidungen mit ein.

Folgende Instrumente und Maßnahmen finden Anwendung:

1. Regelmäßige Überprüfung der Betreuungskonzeption und des Schutzkonzepts, Analyse von Lücken im aktuellen Schutzkonzept (Räumlichkeiten, Team, Umgang, Transparenz und Partizipation)
2. Beteiligungsmöglichkeit aller Kinder im Lebens- und Bildungsraum Kinderhort
3. Schaffen von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für alle Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand
4. Für alle Mitarbeiter ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, alle fünf Jahre, verpflichtend; auch für die Schülertutoren des Descartes Gymnasiums
5. Bausteine des Schutzkonzepts in die pädagogische Arbeit verankern
6. Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für pädagogische Fachkräfte schaffen
7. Information der Eltern über die Trägerverpflichtung zum Bundeskinderschutzgesetz

3.2 Sexualpädagogisches Konzept

Ein positiver Umgang mit Körperlichkeit und Sexualität leistet einen großen Beitrag zur Entwicklung von Kindern und stärkt ihre Identität, ihr Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl. Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch unseren Kinderhort. Erstes Schulwissen wird vermittelt und deren Inhalte und Praxis werden Teil der Persönlichkeit – der Kinderhort mit seinem Personal und die Mitschüler begleiten dies.

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung. Das BayKiBiG benennt für den Bildungsbereich in Blickrichtung Sexualität folgende Inhalte und Ziele: eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen, einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben, ein

unbelasteter Umgang mit Sexualität und ein Grundwissen darüber zu erwerben und darüber sprechen zu können. Darüber hinaus Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre zu entwickeln, angenehme/unangenehme Gefühle zu unterscheiden und Nein-Sagen zu lernen.

Ab dem Kindergartenalter setzen sich die Kinder mit ihrer Geschlechterrolle auseinander, ab der Schule und damit für uns im Kinderhort verstärkt sich dies. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Kindern vergleichen. Dazu gehören natürlich (vielleicht) auch sogenannte Doktorspiele oder gemeinsame Toilettengänge. Im Kinderhort haben wir geschlechterspezifische Toilettenanlagen für die Kinder und eine eigene Personaltoilette. Abschließbare Kabinen bieten den Schutz der Privat- und Intimsphäre für die Kinder.

D. h., die Kinder haben Privatsphäre, sind aber doch nicht allein, wenn sie Hilfe brauchen. Der Kinderhort ist räumlich so über zwei Stockwerke konzipiert, dass es „Rückzugsorte“ für die Kinder gibt. Auf der anderen Seite ermöglichen die kurzen Wege und die in der Regel geöffneten Türen eine hohe Transparenz im Tun und Handeln: Wir können Gespräche und Aktivitäten der Kinder mitverfolgen und begleiten. Wir wissen in der Regel, mit was, mit wem usw. die Kinder beschäftigt sind, jedoch müssen sie sich keineswegs ständig beobachtet fühlen.

Zu der Entwicklung der Sexualität eines Kindes sei noch zu erwähnen, dass die kindliche Sexualität nichts mit der Sexualität von Erwachsenen zu tun hat. Bei Kindern geht es um die Erforschung des Körpers. So ist es auch normal, dass sie Verhaltensweisen, die sie eventuell beobachtet haben, nachspielen und ausprobieren wollen. Eine Grenze wird dabei für uns überschritten, wenn die Kinder etwas machen, was ein beteiligtes Kind nicht möchte. Kein Kind hat das Recht, auf Kosten eines anderen Kindes zu handeln und dessen Rechte zu verletzen. Auch Kindern, die andere unter Druck setzen oder zu etwas zwingen, was diese nicht wollen, müssen frühzeitig klare Grenzen gesetzt werden.

Falls wir denken und einschätzen, dass bei der Erforschung oder dem Spiel Macht oder Gewalt zu spüren ist, greifen wir vom Personal natürlich ein. Eine solche Situation würde dann dokumentiert werden, ggf. holen wir uns bei Bedenken externe Hilfe dazu. Bei der Beobachtung und dem evtl. Eingreifen gehen wir feinfühlig und natürlich vor. Falls wir uns unsicher sind, ob die Situation für alle beteiligten Kinder eine gute Erfahrung war oder ist, werden wir mit den Kindern sprechen. Natürlich ist es wichtig, die Kinder gut zu kennen, um die Situation richtig einschätzen zu können.

Allgemein sprechen wir über den menschlichen Körper und über Sexualität natürlich und verwenden die „richtigen“ Begriffe für die Genitalien der Kinder. Es ist ein Thema, welches wir auch im Team offen besprechen und bearbeiten. Dem Umgang mit der sexuellen Entwicklung sollte sicher und natürlich entgegengetreten werden können. Die gemeinsame Erarbeitung eines Schutzkonzepts zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen, sowie die Auseinandersetzung mit kindlicher Sexualität stärken das gesamte Team. Dazu braucht es enge Zusammenarbeit des Teams und eine klare, beständige Kommunikation.

Die Sexualität ist ein Entwicklungsbereich von Kindern, dem ebenso wie allen anderen Entwicklungsbereichen entsprechende Aufmerksamkeit zukommt. Zur Erstellung eines sexualpädagogischen Konzepts brauchen die Mitarbeiter*innen entsprechendes Wissen über den Ausdruck, die Entwicklung und Bedeutung von

Sexualität bei Kindern. Dadurch erhalten sie Klarheit darüber, welche Verhaltensweisen entwicklungsangemessen sind.

Das sexualpädagogische Konzept beschreibt die Vermittlung von altersangemessenem Wissen an die Kinder über ihren Körper und Sexualität. Den Kindern wird eine Sprache vermittelt, die die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt besser ermöglicht. Darüber hinaus werden die Themen Körperwahrnehmung und damit verbundene Emotionen regelmäßig im Alltag mit den Kindern thematisiert.

Mit der Übernahme der Aufsichtsführung durch die Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeiten geht die Verpflichtung einher, die Kinder vor unverhältnismäßigen Gesundheitsgefährdungen und Unfallgefahren zu schützen.

UV – Strahlung als Gefahrenquelle wird dabei häufig verkannt, da sich Schädigungen, außer im Falle eines Sonnenbrands, oft erst sehr viel später zeigen. Die Verwendung von Sonnencreme stellt aus Sicht der Prävention von Unfall- und Gesundheitsgefahren eine wichtige und nicht verzichtbare Ergänzung zum Schutz vor Sonnenstrahlung dar. Es gelten folgende Grundsätze:

1. Die Kinder werden i. d. R. eingecremt in den Kinderhort gebracht.
2. Die Eltern bringen/geben für ihr/e Kind/er Sonnencreme mit, die in der Einrichtung verbleibt und somit individuell vorgehalten wird (z. B. Garderobe).
3. Die Kinder werden durch das Personal auf das evtl. Nachcremen aufmerksam gemacht – Schulkinder können sich auch eigenständig eincremen.

Förderlich ist, dass sowohl im direkten Außenbereich des Kinderhortes (Kinderhortgarten) und dem angrenzenden eigenen Kinderhort-Spielplatz auf eine natürliche Beschattung durch große Bäume geachtet wird. Beim Spielen im Sandkasten findet zudem ein großes Sonnensegel Anwendung.

3.3 Partizipation

Eine der Hauptsäulen des Kinderschutzes ist die Partizipation. Kinder, die Selbstwirksamkeit erfahren und sich an ihrer Entwicklung und ihren eigenen Belangen beteiligen, lernen, für sich und ihr Umfeld Verantwortung zu übernehmen. Die Kinder können im Alltag und in allen Bildungs- und Erziehungsbereichen mitgestalten und mitbestimmen. Partizipation ist als Recht der Kinder formuliert und in der Konzeption/Kita-Handbuch verankert.

Wir ermutigen die Kinder in Gesprächskreisen, in Einzelgesprächen und Kleingruppen ihre Meinung zu äußern und sich an alltäglichen Entscheidungen zu beteiligen. Wir achten darauf, dass jede Meinung gehört wird und üben Demokratie. Partizipation hat zum Ziel, dass Kinder ihre eigenen Bedürfnisse und Wünsche wahrnehmen und äußern können. Kinder erfahren durch Partizipation, dass sie und ihre Interessen gehört werden und ihre Meinung zählt. Dadurch gewinnen sie Eigenständigkeit und Selbstvertrauen.

Im gemeinsamen Entscheidungsprozess lernen die Kinder, einander zuzuhören und Kompromisse einzugehen. Gegenseitiger Respekt stärkt das soziale Vertrauen. Partizipation von Kindern bedeutet freiwillige Machtabgabe und gleichzeitig pädagogische Verantwortlichkeit der Mitarbeiter*innen. Selbstbestimmungsrechte

geben einen Rahmen für das Entwickeln von Selbstorganisation, es ist ein Teil der Selbstbildung und lässt das Kind Selbstwirksamkeit erfahren. Somit ist Partizipation im pädagogischen Alltag ein wichtiger Baustein und Voraussetzung dafür, dass Kinder sich selbst schützen und geschützt werden können.

Wir arbeiten täglich an der Vertrauensbasis zwischen uns und den Kindern, aber auch an der Beziehung zu deren Eltern. Jedes Kind hat das Recht wahrgenommen und wertgeschätzt zu werden. Ihre Meinungen sollen sie jederzeit äußern dürfen, hier bestärken wir sie immer wieder. Wir geben einen Rahmen für das Entwickeln von Selbstorganisation, es ist ein Teil der Selbstbildung und lässt das Kind Selbstwirksamkeit erfahren. Somit ist Partizipation im pädagogischen Alltag ein wichtiger Baustein und Voraussetzung dafür, dass Kinder sich selbst schützen und geschützt werden können.

Ausführlich wird dieser Punkt auch in der Betreuungskonzeption behandelt, auf die hier verwiesen wird.

3.4 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Medien und soziale Netzwerke sind aus dem Alltag einer Kita nicht mehr wegzudenken. Im Laufe des Heranwachsens kommen Kinder in Kontakt mit unterschiedlichen Medien. Hierbei machen sie erste Erfahrungen mit dem jeweiligen Nutzwert. So können beispielsweise Fernseher, Computer und Radio der Unterhaltung dienen, aber auch Wissen und Informationen vermitteln. Um mit Medien kontrolliert und bewusst umgehen zu können, ist es notwendig, sie inhaltlich zu thematisieren und - falls vorhanden - zum Einsatz zu bringen, um davon ausgehende Gefährdungen und Risiken zu erfassen und den gewinnbringenden Nutzen einschätzen zu können (s. auch Betreuungskonzeption: weitere Ausführungen dazu).

Auch im Grundschulbereich gewinnt das Thema digitales Lernen an Bedeutung. Hausaufgaben können/müssen zum Teil auf Schullaptops bearbeitet werden (z. B. Schüler der St.-Franziskus-Schule Neuburg). Unter Aufsicht können die Geräte in der Hausaufgabenzeit von den Schülern für die Bearbeitung der Hausaufgaben genützt werden.

Ansonsten sind wir bestrebt, den Einsatz von eigenen elektronischen Geräten nur selektiv im Tagesablauf zu genehmigen (z. B. in der Ferienzeit, s. Ausführungen Betreuungskonzeption). Ansonsten setzen wir hier klare Grenzen. Die Tablets bleiben grundsätzlich in den Schultaschen, bis sie zu Hause sind. Mehrere Apps bzw. Programme können darauf Fotos und Aufnahmen im Kinderhortalltag aufnehmen, was nicht gewünscht ist. Auch Smartphones oder Smartwatches können die Kinder erst nach Ende der Betreuungszeit aus der Schultasche nehmen.

In den Ferien können die Kinder ihre eigenen Laptops und technischen Spielgeräte mitbringen und sich untereinander und uns Erwachsenen zeigen, wie sie diese Medien einsetzen. So können wir Gespräche über unsere Medienvorlieben und -gewohnheiten führen, uns austauschen und aneinander und voneinander lernen.

Mitarbeiter*innen und Eltern tragen Verantwortung dafür, dass digitale Räume in denen sich Kinder bewegen, sicher sind. Die Entwicklung einer präventiven

Medienkompetenz bedeutet Kinder kompetent in den Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken einzuführen, zu schützen und somit Kinderrechte zu beachten.

Für Mitarbeiter*innen ist die Nutzung von Handy/Smartphone und der Verbreitung von Informationen (z. B. Aushang von Fotos im Kinderhort, oder die Verwendung von Fotos auf der Internetseite des Kinderhortes), die die Kinder und die Zusammenarbeit in der Einrichtung betreffen, klar geregelt (s. Betreuungsvertrag, Anlage 3, Einverständniserklärung).

3.5 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Eltern erhalten Klarheit darüber, was für den Schutz ihrer Kinder in der Einrichtung getan wird und welche Regeln in der Einrichtung gelten. Beide Partner (Eltern und Kinderhort) sind für den Schutz der Kinder verantwortlich. Durch gute, zielgerichtete Information – z. B. qualifizierte Elterngespräche - werden Eltern in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt und in ihrem Erziehungsverhalten begleitet. Das Erwartungsprofil der Einrichtung an die Eltern wird gemeinsam mit den Eltern abgestimmt. Wir begegnen den Eltern auf Augenhöhe und unterstützen Sie in Ihrer Erziehung.

3.6 Beschwerdemanagement

Fragen, Rückmeldungen, Kritik und Beschwerden dienen der kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der Dienstleistung in der Einrichtung. Hierfür dient auch die regelmäßig durchgeführte Elternbefragung.

Es gibt für alle Beteiligten ein klar geregeltes Beschwerdeverfahren. Für Kinder, Mitarbeiter*innen und Eltern sind die Wege der Rückmeldung und Beschwerde klar und einfach zugänglich. Insbesondere Kinder erleben darüber hinaus im Alltag, dass ihre Meinung durch Zuhören und Nachfragen Gehör findet und Veränderungen möglich sind.

Eine Beschwerde wird grundsätzlich wie folgt organisiert:

- *Eingang der Beschwerde in schriftlicher oder mündlicher Form an die Hortleitung*
- *Zeitnahe Bearbeitung*
- *Kommunikation (in der Regel ein persönliches Gespräch) mit dem Beschwerdeführer*
- *Einigung, Klärung, gegebenenfalls Behebung von Missständen*

Kinder:

Kinder haben jederzeit die Möglichkeit den ErzieherInnen mitzuteilen, was sie ärgert, bedrückt, was sie anders haben wollen und werden dabei ernst genommen. Aktuelle Themen der Kinder werden zeitnah in Einzelgesprächen oder Kinderkonferenzen besprochen und gemeinsam wird nach einer Lösung gesucht.

Eine weitere Beschwerdemöglichkeit bietet unser Kummerkasten. Hier können sie auch anonym ihre Wünsche, Anregungen oder Beschwerden in Form von Briefen oder Zeichnungen einwerfen. Die Funktionsweise wurde in Kinderkonferenzen zusammen mit der Kindergruppe erarbeitet. Hier haben sie die Möglichkeit ihre Beschwerden auch anonym zu äußern. Der Kasten wird täglich bei Arbeitsbeginn

entleert und bearbeitet.

Eltern:

Eltern haben jederzeit die Möglichkeit bei sog. Tür- und Angelgespräche Bedenken oder Verbesserungsvorschläge unkompliziert weiterzugeben. Wenn Eltern um ein ausführliches Gespräch bitten, wird immer zeitnah ein Termin vereinbart. Auch wenn Eltern nur etwas nebenbei erwähnen, bieten wir ihnen die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch.

Die Erzieherinnen/Leitung werden selbst aktiv, wenn wahrgenommen wird, dass Eltern möglicherweise unzufrieden mit Situationen oder Vorfällen im Kinderhort sind. Eine rechtzeitige und einfühlsame Kommunikation mit den Eltern kann „Themen klein halten“.

Zudem finden in regelmäßigen Abständen Elternbefragungen statt (in der Regel einmal jährlich).

Mitarbeiter:

MitarbeiterInnen haben jederzeit die Möglichkeit bei der Gesamtleitung oder der stellvertretenden Leitung ihre Anliegen zu äußern. Hier wird gemeinsam, in einer wertschätzenden Atmosphäre, nach Lösungen gesucht.

Für das förmliche Beschwerdemanagement (Eltern und Erziehungsberechtigte) wird auf die gesonderte Information – s. Anlage 1 dieses Schutzkonzeptes – verwiesen; ebenso auf weiterführende Informationen zu diesem Punkt in der Konzeption.

3.7 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

In Kindertageseinrichtungen entsteht eine enge Beziehung zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern, weshalb die Kinder auf den besonderen Schutz von Erwachsenen angewiesen sind. Gerade in Situationen, in denen die Mitarbeiter*innen den Kindern sehr nahekommen, braucht es ein Bewusstsein und eine Handlungssicherheit, was fachlich korrektes Verhalten ist. Somit sinkt die Gefahr von Grenzüberschreitungen und sie können besser erkannt werden.

Das Verhältnis von Nähe und Distanz muss auch bei den Kindern thematisiert werden und ein adäquates Verhältnis hierfür zu schaffen. Dazu brauchen sie ein sensibles Gespür für den eigenen Körper.

Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Bereiche, in denen wir den Kindern besonders nahe sind, werden benannt und geregelt: das sind insbesondere Situationen beim Essen, ggf. Toilettengang (Ausnahmesituation), Trösten, Geborgenheit vermitteln etc. Bei körperlicher Nähe im Rahmen unserer Tätigkeit sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten und der Wille der Kinder ist jederzeit zu respektieren.

Grenzüberschreitungen von Kindern Mitarbeitern gegenüber:

Im Rahmen unseres sexualpädagogischen Konzepts besprechen wir mit unseren Kindern, welches Verhalten in unserer Einrichtung in Ordnung ist und welches nicht. Dazu gehört auch das Verhalten des Kindes den Mitarbeitern gegenüber. Auf sexistische, rassistische oder generell menschenabwertende und verächtlich machende Äußerungen, Gesten und Verhaltensweisen reagieren wir unmittelbar, indem wir diese Äußerungen und Verhaltensweisen benennen und unsere Normen und Wertvorstellungen diesbezüglich zum Ausdruck bringen.

In der Auseinandersetzung und Kommunikation mit uns und unseren Grenzen kann das Kind lernen, Werte anzunehmen und Empathie zu entwickeln. Grenzüberschreitungen lassen sich nicht immer verhindern und tragen auch zur Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsfindung bei. Kinder probieren aus, wie weit sie Erwachsenen gegenüber gehen können und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. So lernen sie auch, dass es Grenzen gibt, die unverrückbar und unmissverständlich für alle Menschen gelten, und dass jedem Menschen die Unversehrtheit seiner Würde und Privat- und Intimsphäre zugestanden werden muss.

Grenzüberschreitendes Verhalten seitens der Eltern:

Falls Eltern sich den Mitarbeitern gegenüber grenzüberschreitend verhalten sollten, ist es unser Anliegen, innere Ruhe zu bewahren und durch wertschätzende Kommunikation unsere Wertvorstellungen zu vermitteln. Wenn sich die Werte der Eltern grundsätzlich nicht mit den Werten unserer Einrichtung in Einklang bringen lassen und die Eltern nicht an einer Zusammenarbeit mit dem Hort und dem Personal interessiert sind, kann der Träger den Betreuungsvertrag fristlos kündigen.

Wir arbeiten in Anlehnung an den Straßenverkehr mit dem Ampelsystem:

„ROT“

1. Erwachsener verlässt den Raum oder Aufenthaltsort (z. B. Kinderhortspielplatz) ohne Bescheid zu geben (gegenüber Kindern und/oder Kolleginnen)
2. Am Kind oder mit dem Kind etwas tun, ohne es vorher anzukündigen
3. Beschimpfen: Kraftausdrücke, unangemessene Lautstärke
4. Körperliche Gewalt, jeglicher Form (z. B. schubsen, zwicken, ...)
5. Kind zum Essen oder Probieren zwingen
6. Kind vor anderen Menschen bloßstellen, schlimmstenfalls erniedrigen
7. Die Privatsphäre beim Toilettengang nicht respektieren (z. B. Türe in der Bring- und Abholzeit offenlassen)
8. „Auf dem Schoß sitzen“: Schulkinder wollen dies in der Regel nicht – situationsbedingte Ausnahme bei nötigem Trösten aufgrund einer vorherigen Situation
9. Mit dem Kind zu engen Kontakt und Bindung eingehen (wir sind keine Eltern)
10. Zu viel körperlichen Kontakt eingehen oder vom Kind zulassen
11. Gewalt unter Kindern ignorieren
12. Mit Eltern oder Kolleginnen vor dem Kind unangemessen über das Kind oder andere Kinder reden
13. Keine professionelle Distanz zu Eltern (Kein Duzen der Eltern)

14. Kinder nur auf die Toilette begleiten, wenn dies ausdrücklich gewünscht ist. Dabei bleiben wir im Vorraum und sind nicht in den Kabinen. Wenn Gefahr im Verzuge sein sollte (z.B. Kind kommt länger nicht von der Toilette), ist Handeln nötig und überwiegt der Privatsphäre
15. „Privatgeschenke“ an Kinder werden nicht getätigt

„GELB“

1. „kurzer Körperkontakt“, z. B. anerkennend auf die Schulter klopfen, „abklatschen“ – der Situation angepasst
2. Laut werden, situativ ggf. nötig, wenn Gefahr droht
3. Distanz zu Kindern, die immer Nähe suchen und betreuerfixiert sind
4. Elternkommunikation: Grenzen setzen und von Eltern nicht auf die „Kumpel-Ebene“ holen lassen
5. Unnahbare Eltern – schwierig Kontakt aufzubauen und zu pflegen in Richtung Zusammenarbeit. Hier müssen wir sensibel reagieren
6. Bei selbst aufgenommenen Fotos und Videos wird das „Recht am eigenen Bild“ gewahrt (→ grün: Einverständniserklärung der Eltern, s. o. 3. 4 liegt vor)

„GRÜN“

1. Bewusstsein über Aufsichts- und Fürsorgepflicht
2. Die Privat- und Intimsphäre der Kinder wird gewahrt
3. Versorgung und Ernstnehmen von Bedürfnissen der Kinder, z. B. bei Konflikten, Verletzung, Unwohlsein, auch in peinlichen Situationen
4. Kinder mit Nähewunsch neben sich setzen lassen
5. Entscheidungsfreiheit und respektvoller Umgang beim Thema Toilettengang
6. Emotionen zulassen: Freude, aber auch Traurigkeit
7. Nähe ist in Ordnung und pädagogisch professionell bei Ängsten, Traurigkeit
8. Trost kann situationsabhängig mit einem kurzfristigen, angemessenen Körperkontakt (z. B. in den Arm nehmen) einhergehen; der Körperkontakt ist angemessen
9. Unsere Sprache und Wortwahl sind von Wertschätzung, Offenheit und Toleranz geprägt. Dies schließt ein, dass keine sexistischen, rassistischen, diskriminierenden oder gewalttätigen Äußerungen getätigt werden.
10. Die Kinder/Schüler werden an allen sie betreffenden Belangen beteiligt.
11. Grenzen und Regeln, die dem Schutz der Kinder dienen, werden regelmäßig hinterfragt bzw. überprüft.
12. Rückmeldungen ins Team werden konstruktiv und aktiv eingebracht; eine positive Fehlerkultur wird gelebt.
13. Grenzüberschreitungen im Team/mit Kindern werden angesprochen; die Leitung wird mit eingezogen.

3.8 Klare Regeln und transparente Strukturen

Klare Handlungsleitlinien für Mitarbeiter*innen und Eltern setzen den Rahmen für jedes pädagogische Handeln. Transparente Regeln und Strukturen zum Schutz der Kinder dienen allen Beteiligten als Orientierungsrahmen und geben Sicherheit im Handeln und ermöglichen die Aufdeckung von Übergriffen.

Übergriffe und die Ausübung von (sexualisierter) Gewalt gegenüber Kindern werden dadurch erschwert, dass Träger und Leitung, gemeinsam mit dem Team, klar formuliert haben, welche Regeln zum Schutz der Kinder in der Einrichtung gelten:

- *Den Kindern wird ein positives Körpergefühl vermittelt. Ihre Meinungen und Wünsche werden ernst genommen und akzeptiert.*
- *Wir ermutigen die Kinder klar und deutlich ihre Grenzen zu benennen und unterstützen sie in der Umsetzung.*
- *MitarbeiterInnen sind immer zu zweit im Dienst eingeteilt. Das ist in Notfallsituationen hilfreich und schützt uns vor Verdächtigungen. Wir beobachten die Kinder und zeigen immer Präsenz, ohne zu kontrollieren.*
- *Die Toiletten werden nur im Notfall betreten. Hier achten wir auch die Gewährleistung der Privatsphäre. Wir klopfen zuerst an die Tür und gehen sicher, ob das jeweilige Kind Hilfe benötigt oder nur Anleitung zur Behebung des Problems.*
- *Eltern dürfen weder mit fremden noch mit ihrem eigenen Kind in die Toilette oder unsere Garderobe gehen.*
- *Externe Personen (z.B. Handwerker) arbeiten weitestgehend außerhalb unserer Öffnungszeiten in unserer Einrichtung. Sie sind nie unbeaufsichtigt, außerdem werden die Kinder in Kenntnis über Reparaturen gesetzt und meiden dann diese Räumlichkeiten.*

3.9 Aus- und Fortbildung

Unangenehmes Wissen wird häufig verdrängt. Regelmäßige Aus- und Fortbildung kann dem entgegenwirken. Im Alltag der Einrichtungen sind viele Themen präsent. Regelmäßige Fortbildung stellt sicher, dass der Schutz der Kinder und die Prävention von (sexualisierter) Gewalt nicht aus dem Blick geraten.

Informierte und sensibilisierte Mitarbeiter*innen tragen wesentlich zum Gelingen der Präventionsarbeit bei. Mit verpflichtenden Schulungen für alle Mitarbeiter*innen und ergänzenden Fortbildungsangeboten sorgen Träger und Leitung für entsprechendes Wissen. Sensibilisierung und Sprachfähigkeit fördert die Handlungskompetenz bei Verdacht und Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern.

3.10 Zusammenarbeit im Team

In der Zusammenarbeit im Team begegnen sich die Mitarbeiter*innen in gegenseitiger Akzeptanz, Offenheit und Wertschätzung und dienen den Kindern als gutes Vorbild im gemeinsamen Umgang miteinander.

Die Zusammenarbeit ermöglicht einen fachlichen Austausch, gegenseitige Unterstützung und Transparenz der Arbeit. Das gemeinsame Verständnis von Erziehung wird regelmäßig reflektiert. Verhaltensweisen, die fachlich nicht korrekt sind, werden thematisiert, diskutiert und verändert. Die Leitung ermutigt alle Mitarbeiter*innen dazu, sich gegenseitig Feedback zu geben, um die Arbeit zu reflektieren, zu verbessern und weiterzuentwickeln.

Einmal wöchentlich findet eine Teamsitzung statt. Hier ist das gesamte Team anwesend. Im Vorfeld machen sich alle MitarbeiterInnen Gedanken und können ihre Wünsche oder Ähnliches vortragen. Der respektvolle Austausch und das

gemeinsame Suchen nach Lösungen stärken jeden Einzelnen.

3.11 Qualitätssicherung

Die Qualitätsentwicklung ist ein zentraler Punkt unserer pädagogischen Arbeit. Wir legen Wert darauf, Veränderungsprozesse aktiv zu gestalten und zu steuern, um so die Qualität unseres Tuns zu sichern. Die Förderung der Partizipation von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden gehören zum Selbstverständnis. Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung betrachten wir als Chance für ein hohes Maß an Professionalität.

Zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gehören:

- *Regelmäßige Fortbildungen der Mitarbeitenden*
- *Vorstellen von erfolgten Fortbildungsmaßnahmen im Team*
- *Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen*
- *Evaluation der Entwicklungsdokumentation*
- *Elternbefragungen (vorbereiten, durchführen und analysieren)*
- *Freispielangebote, Projektarbeit, Elternnachmittage*
- *Regelmäßige Leiterinnenkonferenzen*
- *Beschwerdemanagement*
- *Anleitung und Beratung von Praktikanten und Schülertutoren*
- *Regelmäßige Teamsitzungen*
- *Verfahrensordnung zum Kinderschutz §8 SGB VIII*
- *Kollegiale Beratung der Kolleginnen untereinander*
- *Institutionelles Schutzkonzept*
- *Sicherheitsprüfung von Außen- und Innenbereich,*
- *Hygienemaßnahmen, Reinigungsplan*
- *Teamtage*
- *Jahresplanung*
- *Konzeptionsüberprüfung*

Unser Auftrag ist es, kompetent und überzeugend in der Erziehungs- und Bildungsarbeit und bereichernd für Familien zu sein. Die Umsetzung der Anforderungen entlang des BayKiBiG leiten die Qualitätsstandards ab.

3.12 Sprache und Wortwahl

Eine präventive und achtsame Haltung wird in Sprache und Wortwahl deutlich. Als durchgängiges Prinzip schützt sie im gegenseitigen Umgang mit Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen vor Diskriminierung und Ausgrenzung. Die Persönlichkeit jedes Menschen muss stets geachtet und respektiert werden, ungeachtet von Alter, Geschlecht, Herkunft oder sexueller Orientierung

Eine herabwürdigende, beleidigende oder grenzüberschreitende Sprache und Wortwahl sind gegenüber Kindern und Erwachsenen verboten.

3.13 Raumkonzept

Kinder erfahren ihre Welt über Körper und Sinne. Sie brauchen eine anregende Umgebung, die geschützte Rückzugsmöglichkeiten bietet und gleichzeitig offen ist für viele Lernerfahrungen. Die Räume sind so gestaltet, dass die Kinder sich darin wohl

fühlen und ausreichend Anregungen bekommen, immer wieder Neues auszuprobieren. Gleichzeitig sind die Räume auch so konzipiert, dass die Kinder sicher sind und Erwachsene jederzeit helfend eingreifen können, wenn dies zum Schutz des Kindes notwendig ist.

4. Selbstverpflichtung

In unserem Kinderhort finden Kinder Räume vor, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Diese sollen geschützte Orte sein, in denen Kinder angenommen und sicher sind. Kinder brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren, unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz der Kinder liegt bei den Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtung.

In einer Selbstverpflichtungserklärung bekennen sich diese zu ihrem Auftrag und der damit verbundenen Pflicht und Verantwortung allen Kindern und ihren Familien gegenüber (s. Anlage zu diesem Schutzkonzept).

5. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex (findet sich bei uns im Ampelsystem wieder, s. Pkt. 3.7) bildet das Verständnis für einen achtsamen und grenzwahrenden Umgang innerhalb der Kindertageseinrichtung ab. Er beinhaltet verbindliche Regelungen für den Arbeitsalltag. Den Mitarbeiter*innen ist bewusst, dass sie durch ihre Rolle und Funktion den Kindern gegenüber eine „Macht“-Position innehaben. Diese Position gründet sich auf der jeweiligen Persönlichkeit, der Ausbildung, dem Alter und der Erfahrung der Mitarbeiter*innen, auf den entgegengebrachten Vertrauensvorschuss und auf eine mögliche besondere Verletzlichkeit der betreuten Kinder. Alle Mitarbeiter*innen verpflichten sich daher zum Schutz der Kinder zur Einhaltung der im Verhaltenskodex formulierten Standards.

6. Intervention und Verfahrensabläufe

6.1 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Regelmäßig nehmen katholische Kindertageseinrichtungen als freie Träger die Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Auch sie müssen das Risiko für das Kind qualifiziert abschätzen, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen. Das Jugendamt muss dafür sorgen, dass die Fachkräfte der katholischen Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag einhalten und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen, um das Risiko zu beurteilen. Hierzu schließt das Jugendamt mit den katholischen Kindertageseinrichtungen eine entsprechende Vereinbarung. Damit soll erreicht werden, dass freie Träger und Einrichtungen, die durch § 8a Abs. 1 SGB VIII nicht unmittelbar verpflichtet werden, sich vertraglich verpflichten, den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrzunehmen, d. h. insbesondere,

- Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls wahrzunehmen,
- bei der Risikoabwägung mehrere Fachkräfte einzubeziehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen,

- Personensorgeberechtigte sowie Kinder und Jugendliche einzubeziehen, soweit der Kinder- und Jugendschutz dadurch nicht infrage gestellt wird,
- bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
- das Jugendamt zu informieren, falls die Hilfen nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden,
- in den jeweiligen Verfahrensschritten die spezifischen Datenschutzbestimmungen der §§ 61ff. SGB VIII zu beachten.

Zur entsprechenden Wahrnehmung des Schutzauftrages gehört sowohl die Informationsgewinnung als auch die Risikoabschätzung. Die Träger von Einrichtungen und Diensten sind ebenso wie die öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, bei Personensorge- und Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen und damit auf deren Obliegenheit zur aktiven Mitwirkung hinzuwirken. Falls diese nicht ausreichend mitwirken, sollen die Einrichtungsträger das Jugendamt informieren.

Die Einzelheiten der Risikoanalyse und der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ergeben sich für die katholischen Kindertageseinrichtungen aus der konkret mit dem Jugendamt getroffenen Vereinbarung und können von Jugendamt zu Jugendamt variieren.

6.2 Notfallplan

Auch wenn dieses Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir eingreifen müssen. Für Verantwortliche stellt eine Vermutung oder die Kenntnis über einen Vorfall eine besondere Herausforderung dar. Für diese Fälle soll folgender Notfallplan Orientierung und Sicherheit geben:

1. Ruhe bewahren

Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: Wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.

2. Zuhören und Glauben schenken

Bei einem Erstgespräch bzw. der ersten Schilderung eines Vorfalls müssen wir nicht herausfinden, ob das Geschilderte der Wahrheit entspricht oder nicht.

3. Prüfen: Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?

In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die ein direktes Eingreifen erfordern (die betroffene Person muss von der verdächtigten Person sofort getrennt werden).

4. Dokumentation

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen oder das Erzählte aufzuschreiben. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.

5. Informieren der Einrichtungsleitung

Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für die weitere Begleitung des

Prozesses. Die Erziehungsberechtigten werden informiert und es wird evtl. eine professionelle Beratung durch externe Fachkräfte besucht.

6. Aufarbeiten im Team

Ein Verdacht oder Vorfall von Gewalt innerhalb der Einrichtung stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Auch wenn zunächst die direkte Intervention erforderlich ist, ist es ebenso notwendig, nach einem Abschluss der Intervention den Fokus auf alle Beteiligten und das betroffene Team zu lenken. Nach einem Vorfall können Irritationen im Team bestehen bleiben oder unausgesprochene Konflikte herrschen.

Diese Irritationen und Konflikte gilt es aufzuarbeiten, zu reflektieren und aufzulösen. Verantwortlich hierfür ist die Einrichtungsleitung. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, sich Unterstützung durch eine externe Person zu suchen.

7. Rehabilitation

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person und für die weitere Zusammenarbeit haben. Wenn ein Verdacht ausgeräumt werden konnte oder sich nicht bestätigt hat, muss alles getan werden, um die Person zu rehabilitieren.

Ziel ist, den Verdacht vollständig auszuräumen und eine neue Vertrauensbasis wiederherzustellen. Die zu Unrecht beschuldigte Person darf keine Nachteile oder Benachteiligungen erfahren. Der Träger ist verantwortlich für die Rehabilitation und unternimmt folgende Schritte:

- Es wird geprüft, welche Personen in den Vorfall eingebunden wurden und wer Kenntnis darüber erlangt hat. Ebenso wird geprüft, ob der Fall öffentlich geworden ist und ob Medien oder sonstige Öffentlichkeit informiert wurde.
- Diese Personen und weitere Stellen werden darüber informiert, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat. Gegebenenfalls gibt der Träger eine öffentliche Stellungnahme heraus.
- Der zu Unrecht beschuldigten Person wird weitere Unterstützung angeboten, beispielsweise in Form von Supervision oder psychotherapeutischer Unterstützung.
- Es wird geprüft, ob das Team Unterstützung und Beratung in Form von einer Teamsupervision benötigt.
- Grundsätzlich werden alle Schritte mit der zu Unrecht beschuldigten Person abgesprochen und keine Schritte ohne ihr Einverständnis eingeleitet.

6.3 Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Meldepflichtig nach § 47 SGB VIII sind zudem nicht alltägliche, akute Ereignisse oder anhaltende Entwicklungen über einen gewissen Zeitraum, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. sich auswirken können.

6.4 Information der Missbrauchsbeauftragten der Diözese

Die Missbrauchsbeauftragten sind Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt an Kindern durch Geistliche und Mitarbeiter*innen im Dienst der Diözese Augsburg und ihrer Pfarrkirchenstiftungen. Die zuständigen Missbrauchsbeauftragten sind auf der Homepage der Diözese Augsburg zu finden

6.5 Reflexion der Verfahrensabläufe

Der gesamte Prozess der Intervention und die getroffenen Entscheidungen müssen abschließend reflektiert werden, gegebenenfalls mit weiteren externen Kräften oder der Fachberatung.

Die gewonnenen Erkenntnisse sind ins Schutzkonzept zu integrieren.

7. Beratungsstellen

Für einen gelingenden Kinderschutz bedarf es der engen Zusammenarbeit aller beteiligten Personen. Alle Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtungen kennen daher die Kontaktdaten der Ansprechpersonen beim Jugendamt sowie der zuständigen insoweit erfahrenen Fachkraft. Darüber hinaus sind die regionalen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien und Fachkräfte bekannt. Dazu gehören beispielsweise Fachberatung, Opferschutzstellen, Erziehungsberatungsstellen und KoKi, um Eltern und Kolleg*innen bei Bedarf zügig niedrigschwellige Unterstützungsangebote zu vermitteln.

Kreisjugendamt Neuburg Schrobenhausen
Platz der deutschen Einheit 1
86633 Neuburg an der Donau
Tel: 08431 57-278

Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.
Referat Kindertageseinrichtungen

Auf dem Kreuz 41
86152 Augsburg

Tel: 0821-3156-327

kts@caritas-augsburg.de

8. Veröffentlichung

Die jeweils aktuelle Fassung dieses Schutzkonzeptes wird auf der Internetseite der Stiftung Studienseminar Neuburg / Kinderhort veröffentlicht:

<https://www.studienseminar-neuburg.de/leistungen/einrichtungen/kinderhort/>

Neuburg, a. d. Donau, 26.02.2024

Stiftung Studienseminar Neuburg a. d. Donau

Kinderhort

gez.

Anton Haberer

Vorstand

Ingrid Katzdobler

Leitung Kinderhort/Tagesheim

Anlage 1: Beschwerdemanagement

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) wurde auch § 45 SGB VIII geändert. Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung sind Träger von Kindertageseinrichtungen nun u. a. auch verpflichtet, **Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten** innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII).

Wir informieren Sie daher hiermit über Ihre Beschwerdemöglichkeiten:

1. Interne Beschwerde:

Sie und Ihr Kind können sich bei Beschwerden jederzeit an unsere Leitung oder die Stellvertretung wenden. Ebenso steht Ihnen dafür auch der Elternbeirat zur Verfügung.

Bitte nutzen Sie am besten das direkte Gespräch mit der Leitung oder Stellvertretung, um im Sinne einer gedeihlichen Erziehungspartnerschaft für Ihr Kind etwaige Missstimmungen möglichst schnell auszuräumen oder im besten Fall gar nicht erst aufkommen zu lassen.

2. Beschwerde außerhalb der Einrichtung:

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, sich im Falle etwaiger Beschwerden auch an den zuständigen Ansprechpartner der Fachberatung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V. zu wenden und damit eine Beschwerde außerhalb unserer Einrichtung zu adressieren.

Zuständige Ansprechpartner beim Kinderhort des Studienseminars Neuburg:

Ansprechpartner in der Kita	Tel.	E-Mail
Leitung: Ingrid Katzdobler (Vertretung: Frauke Schwandt)	08431/500-113/-137	kinderhort@studienseminar-neuburg.de
Elternbeirat – Kontaktdaten können über die Kinderhortleitung erfragt werden		
Ansprechpartner beim Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.		
Fachberatung: Frau Alexandra Schliessleder	0821-3156-327	kts@caritas-augsburg.de
Ansprechpartner Träger: Anton Haberer, Vorstand	08431/500-0	anton.haberer@studienseminar-neuburg.de
Ansprechpartner Aufsichtsbehörde: Kreisjudenamt des Landkreises ND-SOB	08431 57-278	jugendamt@neuburg-schrobenhausen.de
Fachaufsicht (s. o.)		
Jugendamtsleitung: (s. o.) Herr Sebastian Karl	08431 57-278	jugendamt@neuburg-schrobenhausen.de

Studienseminar Neuburg a. d. Donau, 26.02.2024
gez.
Anton Haberer

Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen), §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Zudem verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich begegne Kindern und Jugendlichen mit wertschätzendem und vertrauensvollem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich wahre die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und spreche meine Wahrnehmung unmittelbar bei den Beteiligten offen an. Bei schweren oder wiederholten Grenzverletzungen informiere ich den Träger der Einrichtung über den Sachverhalt.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Neuburg, den _____

(Unterschrift)